

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 44/2024
ausgegeben am: 14. Juni 2024

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung

über die Freigabe der **verkaufsoffenen Sonntage** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) im Jahr 2024 am

- | | |
|---------------------------|--|
| 30. Juni 2024: | in der Innenstadt zwischen Rathausplatz und Berliner Platz, den dazwischenliegenden Querstraßen, inklusive des Einkaufszentrums Rhein-Galerie
Anlass: Rheinuferfest auf dem Platz der deutschen Einheit, am Rheinufer und dem Ludwigsplatz |
| 12. November 2024: | in der Innenstadt zwischen Rathausplatz und Berliner Platz, den dazwischenliegenden Querstraßen, inklusive des Einkaufszentrums Rhein-Galerie
Anlass: Ludwigshafener Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Platz in Verbindung mit dem Winterdorf auf dem Platz der Deutschen Einheit. |

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), in Verbindung mit § 17 LadöffnG, wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dürfen an den genannten Sonntagen **30. Juni 2024** und **10. November 2024** in der Zeit von **13.00 Uhr** bis **18.00 Uhr** in den **aufgeführten Stadtteilen** geöffnet sein.
- (2) Das Stadtgebiet der Innenstadt in Sinne dieser RVO wird durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen begrenzt:
 - Im Norden die Hochstraße.
 - Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
 - Im Westen die Lorientallee.
 - Im Osten der Rhein.

Weiterhin zählen in diesem Fall zur Innenstadt die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie die Walzmühle und die Rhein-Galerie.

§ 2

- (1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.
- (2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.
- (3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen. Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG mit bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I. S. 2970) geahndet.

(3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I. S. 1228) geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I. S. 2652), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Arbeitszeitrechtsgesetzes und des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, sind sorgfältig zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.06.2024
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates treten am

**Montag, 17. Juni 2024, 16.30 Uhr,
Pfalzbau, Konzertsaal, Berliner Straße 30,**

zu einer nichtöffentlichen und einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Die öffentliche Sitzung findet erst im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung ab ca. 17 Uhr statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Erinnern 75 Jahre Grundgesetz
2. Anträge der Stadtratsfraktionen
- 2.1 Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Forum Ludwigshafen und Piraten; Neubau Bürohaus auf dem Berliner Platz
- 2.2. Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Prüfantrag: Beteiligung eines mobilen Gestaltungsbeirats am Planungsprozess für das Vorhaben "Bürohaus Berliner Platz"
3. Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 688 "Bürohaus Berliner Platz"
4. Einleitungs- und Offenlagebeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 648 "Hochhaus Berliner Platz"
5. Modellvorhaben "Innenstadt-Impulse" - Bewerbung für die neue Förderperiode
6. Leitlinien zu Klimaschutz und Klimaanpassung in der räumlichen Planung der Stadt Ludwigshafen
7. Vorläufiges Stadterneuerungsgebiet Rheingönheim - Vorbereitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme durch Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB
8. Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt – Bebauungsplanung der Stadt Frankenthal Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung
9. Maßnahme: KIPKI-Teilprojekt 01, PV-Anlagen auf Schulen und Kitas
Hier: Regelungstechnische Kommunale Dienstleistungsgesellschaft Ludwigshafen mbh (KDL) für Strombilanzkreismodell
10. Änderung der Feuerwehrsatzung
11. Änderung § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein (FF) und Ausbilderentschädigung
12. Zahl der Mitglieder*innen des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates - Änderung der Besetzungsgröße
13. Investition 2024 VBL – V202 Gleiserneuerung Frankenthaler Straße – Vergabe von Bauleistungen oberhalb des Kostenvoranschlags

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabe-, Bau- und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 13.06.2024

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich der Stadt Ludwigshafen am Rhein

BBPIG-Vorhaben Nr. 67 | 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – BASF
(Ludwigshafen am Rhein)

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Daher verstärken wir zwischen der Umspannanlage Bürstadt in Lampertheim und der Umspannanlage BASF in Ludwigshafen am Rhein das Stromnetz. Dazu erhöhen wir die Spannung auf dieser Leitung von 220 auf 380 Kilovolt. Das Projekt Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) ist als Vorhaben Nr. 67 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz verankert. Ziel ist es, die Übertragungskapazität in der Metropolregion Rhein-Neckar zu erhöhen und damit die Versorgungssicherheit in der Region zu stärken. Gleichzeitig tragen wir dem erhöhten Strombedarf des Chemiekonzerns BASF Rechnung.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die bereits im Januar dieses Jahres angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Ursprünglich waren die Vorarbeiten für den Zeitraum von Januar bis Juni 2024 vorgesehen. Aufgrund von witterungsabhängigen Verschiebungen erstrecken sich die Vorarbeiten darüber hinaus von:

JULI BIS SEPTEMBER 2024

Baugrunduntersuchungen

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Ver-

messungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 5 Tagen abgeschlossen.

Rammsondierungen (DPH):

Rammsondierungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 15 Zentimeter breite Sondenspitze bis in Tiefen von etwa 15 Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden keine Bodenproben entnommen. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 3 mal 2 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

Rammkernbohrung (Rotationskernbohrung): Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 18 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 3 Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 40 Arbeitstagen (ca. 10 Wochen) abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 7 Tagen abgeschlossen.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Baugrundberatung GmbH** (Ansprechpartner Herr Hartmann, niels.hartmann@bgm-baugrundberatung.de, Tel. 06405 / 512 400) und die **Firma Arcadis** (Ansprechpartner Herr Verch, pascal.verch@basf.com, Tel. 0621 / 60 43031) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Janina Heidl
Projektsprecherin
TELEFON: 0173-5797258
E-MAIL: janina.heidl@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Gemarkung: Edigheim

Flurstücke mit Maststandort:

1420; 1420/3; 1481; 1482; 1691/10; 1712/13; 1831/5; 2041/3; 2092;
2146/12; 2358/2; 2361/141; 2373/18; 2399; 2400; 2404/2; 2404/3;
2551/3; 2572/4

Flurstücke für die Zuwegungen:

1; 2; 4; 5; 7; 13; 15; 16; 1419/1; 1420; 1483; 1484; 1500/2; 1500/3;
1526; 1527/1; 1527/2; 1691/8; 1691/9; 1691/10; 1692/7; 1712/13;
1831/5; 1831/14; 2041/3; 2077; 2089/11; 2089/12; 2090; 2146/7;
2146/12; 2174/7, 2174/8; 2341/1; 2342; 2343; 2352/9; 2356/1;
2361/14; 2361/141; 2366/3; 2372/18; 2389/1; 2392/1; 2437/6; 2571/6;
2572/4;

Gemarkung: Oppau

Flurstücke für die Zuwegungen:

36

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.